

Strukturförderung FORUM:LEITENDE Hearing 2026

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Gemäß § 46 GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025 ist im Dienstpostenplan des Rechtsträgers der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule für die Musikschulleitung ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung dieses Dienstpostens hat grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung voranzugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfristen (siehe dazu § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 GVBG bzw. § 112 Abs. 1 oder Abs. 2 NÖ GBedG 2025) hat der Rechtsträger der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule die Gesuche mit Beilagen der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) zur Begutachtung zu übermitteln. Zum Zwecke der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber können diese gemäß § 46 Abs. 5 GVBG bzw. § 112 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 zu einem Hearing eingeladen werden.

In einer Sitzung vom 4. Mai 2007 erging seitens des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung die Durchführung eines Hearings für Leiterinnen und Leiter niederösterreichischer Musikschulen finanziell zu unterstützen.

1. Antragstellung

Die Durchführung eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung zur Bestellung einer neuen Leitung einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule ist dem MKM NÖ rechtzeitig und vor der Durchführung bekannt zu machen (vgl. dazu § 46e GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025).

2. Förderumfang und -höhe

- Findet die Bestellung einer Leitung mittels eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mit externer Begleitung statt, so werden 100 % der Kosten für die externe Begleitung – nicht jedoch Reisekosten – gefördert.
- Erfolgt ein Hearing nach erfolgter interner Ausschreibung, besteht kein Förderanspruch.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen. Kosten für Inserate, Räumlichkeiten, Verpflegung, etc. sowie Lohnkosten sind nicht Bestandteil dieser Förderung.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Abrechnung

Nach erfolgter Durchführung des Hearings und erfolgter Rechnungslegung durch die externe Begleitung, kann die Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ vorgenommen werden. Dazu sind folgende Unterlagen – ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at – gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

4. Fristenlauf

Rechtzeitige Information an MKM NÖ	
Durchführung Hearing abgeschlossen	bis einschließlich 15.10.2026 ^{*)}
*) sofern die Durchführung des Hearings nach dem 15.10.2026 abgeschlossen wird, ist die Antragstellung erst in der darauffolgenden Förderperiode möglich.	
Abrechnung	bis einschließlich 15.11.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

5. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
Bereich Förderung
T 02742 9005 16850
foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at